



VERFÜGUNG

vom 24. Januar 2006

Adliswil. Nutzungsplanung (Änderung), Festsetzung Erschliessungsplan und Festsetzung Sonderbauvorschriften

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

Am 9. November 2005 beschloss der Gemeinderat Adliswil die Änderung von Art. 35 Abs. 6 der Bauordnung, Änderungen des Zonenplans im Gebiet Lebern-Dietlimoos und den Erschliessungsplan Lebern-Dietlimoos sowie die Sonderbauvorschriften Lebern-Dietlimoos. Gegen diesen Beschluss wurde gemäss Rechtskraftbescheinigungen der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 6. Januar 2006 und des Bezirksrates Horgen vom 22. Dezember 2005 keine Rechtsmittel eingelegt. Mit Schreiben vom 6. Januar 2006 ersucht der Stadtrat Adliswil um die Genehmigung der Vorlage.

Die Vorlage beinhaltet eine Ergänzung der Bau- und Zonenordnung. Für die Erholungszone Quartierpark werden die Bestimmungen mit Art. 35 Abs. 6 ergänzt.

Die Vorlage beinhaltet weiter betreffend die Zonenplanänderungen anstelle einer Reservezone im Umfang von ca. 15,1 ha im Gebiet Lebern-Dietlimoos die Festlegung einer Wohnzone W3 (ca. 7,8 ha), die Festlegungen einer Zone für öffentliche Bauten für die Zurich International School (ca. 2,4 ha) und einer Zone für öffentliche Bauten für die Stadt Adliswil, die EKZ und das TBA (ca. 1,2 ha), die Festlegungen einer Erholungszone Quartierpark (ca. 1,4 ha) und einer Erholungszone Allmend (ca. 0,3 ha) sowie die Festlegung einer Freihaltezone (ca. 1,9 ha). Im kommunalen Richtplan (BDV Nr. 373/1999) sind die beabsichtigten räumlichen Veränderungen innerhalb des Siedlungsgebiets gemäss kantonalem Richtplan vom 31. Januar 1995 für das Gebiet Lebern-Dietlimoos bereits festgelegt.

Die Vorlage beinhaltet weiter den Erschliessungsplan Lebern-Dietlimoos betreffend die Festlegungen der Groberschliessungsanlagen der ersten Etappe des Gebiets Lebern-Dietlimoos mit den Angaben zur Dimensionierung sowie den Kostenangaben.

Die Vorlage beinhaltet schliesslich die Sonderbauvorschriften Lebern-Dietlimoos mit zugehörigem Plan. Diese Dokumente basieren auf den erarbeiteten räumlich-gestalterischen Grundlagen und auf dem städtebaulichen Konzept, welches im Rahmen eines Konkurrenzverfahrens ermittelt worden ist.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion v e r f ü g t :

- I. Die vom Gemeinderat Adliswil am 9. November 2005 festgesetzten Änderungen von Art. 35 Abs. 6 der Bauordnung und des Zonenplans im Gebiet Lebern-Dietlimoos sowie der neu festgesetzte Erschliessungsplan Lebern-Dietlimoos und die neu festgesetzten Sonderbauvorschriften Lebern-Dietlimoos werden genehmigt.
- II. Die Stadt Adliswil wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss §§ 6 und 89 PBG öffentlich bekannt zu machen.
- III. Mitteilung an den Stadtrat Adliswil (unter Beilage von vier Dossier), an die Kanzlei der Baurekurskommissionen und an das Verwaltungsgericht (unter Beilage von je einem Dossier) sowie an das Amt für Raumordnung und Vermessung (unter Beilage von zwei Dossiers).

Zürich, den 24. Januar 2006
060035/Owü/Zst

**ARV Amt für
Raumordnung und Vermessung**
Für den Auszug:

